

## **Informationen zu technischen Vorgaben gem. § 6 EEG 2012**

Seite 1/2

Mit dem Inkrafttreten der EEG –Novelle 2012 zum 01.01.2012 sind einige Änderungen verbunden.

### **Auszug aus dem § 6 EEG 2012 :**

Anlagenbetreiber von EEG- sowie KWK-Anlagen > 100 kW müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von 100 kW mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit:

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann
2. die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann.

### **Neu für Photovoltaikanlagen**

Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten ab dem 01.01.2012 folgende neue Regelungen:

PVA > 30kWp und <= 100 kWp installierter Leistung müssen:

- die Forderungen des v.g. Punktes 1 umsetzen.

PVA <= 30kWp installierter Leistung müssen:

- die Forderungen des v.g. Punktes 1 umsetzen oder
- am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die maximale Wirkeinspeiseleistung auf 70% der installierten Leistung begrenzen.

Die v.g. Regelungen gelten grundsätzlich für alle von § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 erfassten Anlagen, die gemäß EEG 2012 ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Nichteinhaltung der v.g. Regelungen der Anspruch auf die EEG-Vergütung gem. § 16 EEG 2012 entfällt und der Vergütungsanspruch sich auf Null verringert (siehe § 17 Abs. 1 EEG 2012). Sofern bereits dem Grunde nach kein Anspruch gemäß § 16 EEG 2012 besteht, entfallen gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 EEG 2012 auch die Ansprüche auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms.

**SVA wird die vg. Regelungen technisch wie folgt umsetzen:**

**Anschluss in Niederspannung:**

- PVA  $\leq$  30 kWp  
Einsatz eines Funkrundsteuerempfängers oder bestätigte Reduzierung der Einspeiseleistung auf 70 % (Hierzu bedarf es der formlosen schriftlichen Bestätigung des Anlagenbetreibers und des Anlagenerrichters, dass die Anlage in keinem Fall mehr als 70 % der Einspeiseleistung in das Netz der SVA einspeist oder eine entsprechende Zertifizierung des Herstellers)
  
- PVA  $>$  30 kW und  $\leq$  100 kWp  
  
Einsatz eines Funkrundempfängers
  
- EEG oder KWK-Anlagen  $>$  100 kWp  
Einsatz eines Funkrundempfängers

Der Funkrundsteuerempfänger kann vom Anlagebetreiber bei SVA käuflich erworben werden. Ansprechpartner hierfür ist Herr Benjamin Noack (Tel. 03331 – 36 55 222). Der Einbauort des Funkrundsteuerempfängers ist der zentrale Zählerplatz des Einspeisezählers. Bitte berücksichtigen Sie bei ihren Planungen einen zusätzlichen bzw. TSG-Platz nach DIN 43870 für Dreipunktmontage nach DIN 43857 vorzusehen.

**Anschluss ab Mittelspannung:**

Einsatz einer Fernwirkanlage gemäß den technischen von Anschlussbedingungen (TAB) der SVA/E.ON edis AG (“Anforderungen an die Sekundärtechnik von Anschlussstationen“/“Anschluss von Erzeugungsanlagen an das 110-kV-Netz“). Diese wird von SVA beigestellt und verbleibt im Eigentum der SVA.